



CHRISTA KRANZL
LANDESRAT

ST. PÖLTEN, am 3. Dezember 2001
LANDHAUSPLATZ 1, 3109 ST. PÖLTEN
Bearbeiter: Mag. Tamara Hendrich
TEL: 02742/9005-12341 DW; FAX: 13530

Herrn
Mag. Edmund Freibauer
Präsident des NÖ Landtages

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.12.2001

zu Ltg.-848/A-5/154-2001

u. zu Ltg.-847/A-5/153-2001

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Weinzinger betreffend Arbeitsgruppe Neuordnung der Hundehaltung vom 24. Oktober 2001, Ltg.-848/A-5/154-2001 darf ich innerhalb offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

Zu Punkt 1 und 2

Die Einsetzung der Arbeitsgruppe erfolgte auf Grund einer Vereinbarung in der Regierungssitzung am 14. März 2000.

Geleitet wurde sie von einem Vertreter der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst Herrn Mag. Gundacker unter Beiziehung von

- Vertretern der für die legistische Umsetzung in Frage kommenden Fachabteilungen, Frau Dr. Wolf für die Abteilung Polizeiangelegenheiten und Frau Dr. Breyer für die Abteilung Naturschutz;
- Vertreter der Veterinärabteilung, Herr Veterinärdirektor Dr. Karner und DDr. Herbrüggen sowie
- Vertreter der für die Umsetzung der legistischen Maßnahmen zuständigen Regierungsmitglieder, Frau Mag. Hendrich für das Büro von Frau Landesrat Kranzl und Frau Dr. Lashofer für das Büro von Frau Landeshauptmann-Stellvertreter Onodi (vormals Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Schlögl)

Aufgabe war es, durch eine amtsinterne Kommission unter Beiziehung des Verfassungsdienstes zu prüfen, wie die bestehenden Rechtsvorschriften verbessert werden können, um eine nicht sachgemäße Haltung von gefährlichen Tieren (insbesondere Hunden) zu verhindern.

Zu Punkt 3

Die Kommission hat am 11. Mai 2000 ihre Tätigkeit aufgenommen und wurden insgesamt 4 Arbeitsgespräche durchgeführt.

Dazwischen gab es ständige Kontakthaltung und Einzelgespräche.

Zu Beginn des Jahres 2001 wurde ein abschließender Bericht erstellt.

Zu Punkt 4

Der oben angeführte Themenbereich (einschließlich der Kennzeichnung von Hunden mittels Mikrochip und das Erfordernis eines „Hundeführerscheins“) wurde über Initiative Niederösterreichs im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer ausführlich mit Vertretern der Länder diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht. Teilgenommen haben dabei Vertreter aus den verschiedensten Sachbereichen, wie Tierärzte, Juristen aus den Fachabteilungen bzw. Landesamtsdirektionen sowie Vertreter der österreichischen Tierärztekammer.

Zu Punkt 5 und 6

Externe Experten im Sinne dieser Punkte wurden nicht beigezogen, da der Arbeitsauftrag im wesentlichen darin bestand, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die sachgemäße Haltung von gefährlichen Tieren (insbesondere von Hunden) zu durchleuchten und geeignete legislative Maßnahmen zu prüfen.

Die tierfachlichen Aspekte wurden durch die Beiziehung der Vertreter der Veterinärdirektion des Landes Niederösterreich abgedeckt.

Zu Punkt 7

Im Rahmen der Tätigkeit des Arbeitskreises wurde eine veterinärfachärztliche Stellungnahme zu gefährlichen Hunden erarbeitet, in der unter anderen folgende Untersuchungen und Studien angeführt wurden:

- Stur, Thalhammer, Troxler, Bubna-Littitz: Gutachten zum Steiermärkischen Tierschutzgesetz vom 26.1.1993 und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.6.1993 mit der Hunde bestimmter Rassen als besonders gefährlich definiert werden
- Stur, Kampfhunde-Gibt es dies wirklich?; Homepage der Vet.Med.Univ. Wien
- Campell: Behaviour Problems in dogs. Am Vet. Publ., Inc., Goleta, California
- Hart and Miller: Behavioral profiles of dog breeds. JAVMA 186, 1175-1180

Ebenso wurden bei der verfassungsrechtlichen Interpretation der möglichen legislativen Maßnahmen Fachliteratur, höchstgerichtliche Entscheidungen, die europäische Rechtslage und Rechtsprechung für diesen Bereich herangezogen, wie u.a.

- VfGH vom 15.12.1967, K II-1/67
- Heinz Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkomentar, Seite 29
- VfSlg. 3570
- VfSlg. 11.726, 11.753
- VfSlg. 11.926
- VfSlg. 10.952
- VfSlg. 8203
- VfSlg. 3153
- VfSlg. 2756
- VfSlg. 12.151
- VfSlg. 8989, 9580, 13.322
- Walter-Mayer, Bundesverfassungsrecht, 9. Auflage, Seite 135
- ABl. Nr. C 245 vom 1. Oktober 1986, S. 4

- EuGH Slg. 1996, S.I. 2201
- Lux in Lenz, EGV-Kommentar, Art. 30, Rn. 10
- Schuster, EG-Recht (1997), Rn. 311
- EuGHSlg. 1974, S 837
- Matthies in Gabitz/Hilf, KommEU, Art. 30, Rn. 14 und 16
- EuGHSlg. 1979, S. 649

Zur Anfrage der Abg. Weinzinger betr. NÖ Statistik über Verletzungen durch Hundebisse, Ltg. 847/A-5/153 kann mangels Zuständigkeit für den Bereich Statistik von mir nicht Stellung genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen